

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Geltung

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) haben für alle Bestellungen der Bucher Leichtbau AG (nachfolgend BL) Gültigkeit, soweit sie Bestandteil des Vertrages mit dem Lieferanten geworden sind. Dies ist dann der Fall, wenn die AEB ausdrücklich als Vertragsbestandteil bezeichnet werden, aber auch dann, wenn die BL auf die AEB verweist, sei es durch Beilage zu oder Abdruck auf Offertanfragen oder Bestellungen oder sei es durch Bekanntgabe des Links auf die Webseite der BL, wo der Text dieser AEB eingesehen werden kann (www.bucher-group.com). Ein Widerspruch des Lieferanten gegen diese AEB muss postwendend, ausdrücklich und schriftlich erfolgen. Gedruckte Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder formularmässige Hinweise, Stempel usw. gelten nicht als Widerspruch. Stillschweigen der BL auf Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder auf widersprechende Bestätigungsschreiben usw. dürfen nicht als Einverständnis oder Anerkennung ausgelegt werden.

2. Angebote des Lieferanten

Durch die Anfrage beim Lieferanten wird dieser ersucht, als Spezialist ein kostenloses Angebot zu unterbreiten. Er hat sich im Angebot nach den Beschreibungen und Zielen der BL zu richten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Er anerkennt eine Aufklärungspflicht hinsichtlich aller Umstände, die für das Angebot oder die angebotenen Leistungen für die BL von Interesse sein könnten. Wenn der Lieferant in seinem Angebot keine Frist festsetzt, ist das Angebot 60 Tage (Poststempel) bindend. Kosten für Angebote wie Aufwendungen für Unterlagen, Reisen, Demonstrationen usw. trägt der Lieferant, auch wenn die BL ein Angebot aus irgendwelchen Gründen ablehnt. Wegen Nichtzustandekommen eines Vertrages kann der Lieferant in keinem Falle Ersatz für Aufwendungen oder entgangenen Gewinn geltend machen.

3. Qualität

Gegenstand eines Angebotes oder einer Bestellung ist immer nur Ware erster Qualität. Der Lieferant ist verpflichtet, sich selbständig über technische Vorschriften und Sicherheitsvorschriften am Bestimmungsort (im Zweifel am Sitze der BL) zu informieren und die Ware entsprechend auszurüsten (z. B. mit Sicherheitsvorrichtungen). Eine solche Ausrüstung ist immer im Preis inbegriffen. Der Lieferant verpflichtet sich gemäss den Forderungen von EASA Part-21, EASA Part-145, zu liefern und ein Qualitätsmanagement-System nach ISO 9001 oder EN 9100 zu unterhalten. Bei erstmaliger

Herstellung eines Bauteils hat der Lieferant auf eigene Kosten einen Erstmusterprüfbericht (z.B. nach VDA 6.1) zu erstellen und BL zur Verfügung zu stellen, ausser wenn BL darauf in der Bestellung ausdrücklich verzichtet hat.

Der Lieferant darf von vereinbarten Spezifikationen nur mit schriftlicher Zustimmung der BL abweichen. Müssen die Liefergegenstände nach Änderung der Spezifikationen neu zugelassen/zertifiziert werden, so gehen die dabei anfallenden Kosten zu Lasten des Lieferanten.

4. Ersatzteile

Der Lieferant garantiert die Lieferung von Ersatzteilen zu marktüblichem Preis und zu diesen AEB während 10 Jahren seit Datum der letzten Bestellung des entsprechenden Produktes durch die BL. Eine Einstellung der Fabrikation der Teile durch den Lieferanten oder dessen Zulieferfirmen ist der BL so rechtzeitig anzuzeigen, dass sie noch eine letzte Bestellung in genügender Menge aufgeben kann. Bei einer Verletzung dieser Verpflichtung ist die BL berechtigt, ungeachtet allfälliger Patente oder anderer Rechte, solche Ersatzteile für den Eigenbedarf ohne Entschädigung herstellen zu lassen und Muster und Zeichnungen des Lieferanten hierzu zu benützen. Der Lieferant ist verpflichtet, der BL die entsprechenden Unterlagen zumindest betreffend die Teile, die er selber fertigt, auf Verlangen herauszugeben. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch die BL bleibt vorbehalten.

5. Preise

Sofern nicht etwas anderes ausdrücklich von der BL anerkannt ist, gelten die Preise als Festpreise in der vereinbarten Währung (im Zweifel Schweizer Franken), vorbehaltlich der Meistbegünstigung. Sie verstehen sich DDP Fällanden (oder ein anderer vereinbarter Bestimmungsort) gemäss INCOTERMS 2000.

6. Zahlungsbedingungen

Falls nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist, erfolgt die Zahlung des Kaufpreises innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung und der Übernahme der mängelfreien Lieferung mit 2 % Skonto oder innert 60 Tagen netto.

7. Lieferung, Übergang der Gefahr, Verzug

Unmittelbar nach jeder Bestellung von BL schickt der Lieferant unaufgefordert eine Auftragsbestätigung, die mindestens folgendes enthält: Auftragsumfang, Menge, Preis, Anliefertermin und Spezifikationen.

Die Lieferungen erfolgen DDP Fällanden oder einen anderen zu vereinbarenden Bestimmungsort (INCOTERMS 2000). BL ist berechtigt, dem Lieferanten einen Frachtführer vorzugeben. Der

Prepared Content	Date	Checked Content	Date	Released Content	Date
R. Rykart	17.10.06	A. Lapice	17.10.06	R. Hengartner	17.10.06

Lieferant legt jeder Lieferung ein Zertifikat (z.B. nach EN 10204 3.1) bei, es sei denn, BL habe in der Bestellung ausdrücklich darauf verzichtet. Die Lieferung ist rechtzeitig erfolgt, wenn die Ware am vereinbarten Lieferdatum BL in Fällanden (oder an einem anderen benannten Bestimmungsort) übergeben wird. Bei Überschreitung des vereinbarten Lieferdatums gerät der Lieferant automatisch in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedürfte. Die Verzugsfolgen richten sich nach Art. 102 ff OR; die Vermutung von Art. 190 Abs. 1 OR gilt nicht. Der Übergang der Gefahr auf die BL erfolgt nach den Regeln von DDP, d.h. bei Übergabe an BL in Fällanden (oder an einem anderen benannten Bestimmungsort). Zeichnet sich schon vor der Fälligkeit der Lieferung ab, dass der Lieferant den Liefertermin überschreiten wird, so kann die BL dem Lieferanten eine Frist setzen, um Abhilfe zu schaffen und danach vom Vertrag zurücktreten und auf die Lieferung verzichten und stattdessen Schadenersatz geltend machen. Diese Rücktrittsmöglichkeit besteht auch, wenn sich im Verlaufe der Herstellung voraussehen lässt, dass der Liefergegenstand nicht tauglich sein wird. Teillieferung und vorzeitige Lieferung sind nur nach ausdrücklicher Vereinbarung zulässig. Die BL ist berechtigt, bei Teillieferungen, Lieferung einer unrichtigen Stückzahl, Fehlen des Zertifikates oder bei einer vorzeitigen Lieferung die Annahme zu verweigern. Im Falle der Annahmeverweigerung kann die BL die Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zur Abholung bereithalten. Dasselbe gilt auch für den Fall einer Annahmeverweigerung bei der Lieferung mangelhafter Ware.

8. Gewährleistung

Der Lieferant garantiert und sichert als Spezialist zu, dass der Liefergegenstand keine seinen Wert oder seine Gebrauchstauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweist, dass er die vereinbarten Eigenschaften hat, den vereinbarten Spezifikationen und insbesondere allfälligen Zeichnungen entspricht, die dem Lieferanten übergeben worden sind und dass Material, Ausführung und Konstruktion einwandfrei sind. Wenn der Lieferant als Spezialist erkennen konnte, dass die von der BL verlangten Eigenschaften oder die angegebenen Spezifikationen für den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware ungünstig oder untauglich sind, kann er sich auf einen Fehler der BL nur berufen, wenn er ihr davon unverzüglich Anzeige gemacht hat. Der Lieferant haftet auch dann, wenn er die Mängel nicht gekannt hat. Er haftet für seine Zulieferer wie für die eigene Leistung, ebenfalls für eine allfällige Montage, die durch ihn ausgeführt wird. Der Lieferant garantiert und haftet ferner dafür, dass durch die Lieferung und Verwendung der angebotenen Ware keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

9. Prüfung, Rüge, Garantiezeit

Die BL wird die gelieferte Ware innert eines angemessenen Zeitraumes nach Übernahme der vollständigen Lieferung, jedoch ohne an eine bestimmte Frist gebunden zu sein, auf Identität, Quantität und sichtbare Transportschäden untersuchen und entsprechende Mängel sobald als möglich rügen. Der Lieferant entbindet die BL indessen von einer qualitativen Eingangskontrolle. Später entdeckte Mängel irgendwelcher Art werden innerhalb der Garantiezeit gerügt. Die Garantiezeit dauert 12 Monate ab Abnahme des Produktes, in welches die gelieferte Ware bei BL eingebaut worden ist durch den Kunden der BL, jedoch nicht länger als 24 Monate seit Ablieferung der Ware an die BL. Gleiches gilt auch für Reparaturen, Ersatz- oder Nachlieferungen. Die Leistung von Zahlungen, allfälliger Werkabnahmen usw. durch die BL bedeuten nicht eine Anerkennung der Ware als mangelfrei und vertragsgerecht. Eine allfällige Verjährung tritt frühestens mit Ablauf der Garantiezeit ein.

10. Mängelrechte

Im Falle eines Mangels hat die BL die Wahl, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder eine angemessene Preisminderung oder die kostenlose Verbesserung an Ort und Stelle zu verlangen. Wird die verlangte Verbesserung innert einer anzusetzenden Frist nicht oder nicht richtig vorgenommen, kann die BL immer noch vom Vertrag zurücktreten oder eine Preisminderung verlangen. Der Lieferant hat überdies in jedem Fall für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden vollen Ersatz zu leisten. Die BL kann die Annahme einer mangelhaften Lieferung verweigern. Eine Annahme der Sendung bedeutet jedoch keinen Verzicht auf die Mängelrechte.

11. Produkthaftpflicht-Regress

Wird die BL von Dritten gestützt auf die Bestimmungen des Produkthaftpflichtrechts belangt, weil Vertragsprodukte fehlerhaft im Sinne dieser Bestimmungen sind, so stellt der Lieferant die BL von diesen Ansprüchen frei. Die BL verpflichtet sich, den Lieferanten zu informieren, sobald sie von solchen Ansprüchen Kenntnis erhält und ihm zu ermöglichen, unberechtigte Ansprüche abzuwehren. Die BL kann dem Lieferanten die Prozessführung überlassen, wenn klar ist, dass nur Vertragsprodukte des Lieferanten die Ursache der Schäden sein können.

Drängt sich nach der Einschätzung der BL wegen fehlerhafter Vertragsprodukte ein Produkterückruf auf, so orientiert die BL den Lieferanten unverzüglich, sofern nicht Gefahr im Verzug liegt. Der Lieferant trägt die Kosten der Rückrufaktion, soweit der Rückruf wegen Fehlern seiner Vertragsprodukte notwendig geworden ist. Liegen

mehrere Gründe für einen Rückruf vor, so werden die Kosten anteilmässig getragen.

Die Ansprüche der BL gegenüber dem Lieferanten in diesem Zusammenhang verjähren gleich wie die Ansprüche des geschädigten Dritten gegenüber der BL (d.h. gemäss den Regeln des anwendbaren Produkthaftpflichtrechts).

12. Informationspflicht bei Mängeln

Hat der Lieferant Kenntnis von einem mangelhaften Bauteil, das zum Lieferumfang von BL gehört oder gehörte, auch wenn dies für einen anderen Kunden geliefert wird, ist BL umgehend über diesen Mangel zu informieren (spätestens nach drei Tagen und in schriftlicher Form).

13. Inspektionsrecht/Zutrittsrechte

Die BL ist berechtigt, den Fortgang der Arbeit beim Lieferanten zu kontrollieren, doch wird durch eine solche Kontrolle die Pflicht des Lieferanten zur vertragsgemässen Erfüllung weder geändert noch eingeschränkt. Ebenso gewährt der Lieferant jederzeit den Behörden sowie den Kunden in Begleitung der BL den Zutritt.

14. Meistbegünstigung

Der Lieferant verspricht der BL, sie unter vergleichbaren Umständen in einem vergleichbaren Zeitraum mindestens so gut zu behandeln, wie den meistbegünstigten Kunden, vor allem mit Bezug auf Preis, Qualität, Haftung, Zahlungs- und Lieferkonditionen, und zwar auch da, wo diese AEB weniger weit gehen. Durch Aufnahme von Vertrags- oder Verkaufsverhandlungen anerkennt der Lieferant diese Verpflichtung.

15. Rechte an Unterlagen und Geheimhaltung

Die Rechte an Zeichnungen und Unterlagen, die die BL dem Lieferanten übergibt, bleiben bei der BL. Der Lieferant darf solche Zeichnungen und Unterlagen nur zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der BL verwenden.

Der Lieferant ist verpflichtet, Zeichnungen und Unterlagen, die ihm von der BL übergeben worden sind und sonstige Informationen, die ihm von der BL anvertraut werden, vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht Dritten zugänglich zu machen und sie nicht zu anderen Zwecken als zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der BL zu verwenden. Für die Weitergabe von Zeichnungen und Unterlagen an einen Unterlieferanten braucht der Lieferant vorgängig eine schriftliche Genehmigung von BL.

Davon ausgenommen sind Informationen, die ohne Zutun des Lieferanten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind oder die ihm schon vor der Übergabe bekannt waren.

16 Eigentum an beigestelltem Material

Das Eigentum an Materialien, die die BL dem Lieferanten zum Zwecke der Erfüllung seiner Lieferpflichten beistellt (Komponenten, Hilfsmaterialien, Werkzeuge etc.) bleibt bei der BL. Diese kann solche Materialien jederzeit zurücknehmen.

17. Archivierung von Produktionsunterlagen durch den Lieferanten

Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Produktionsunterlagen wie Pläne, Programme, Berechnungen, Schaltschemen, Chargennachweise etc. während 30 Jahren seit Abnahme oder Ablieferung der Ware an die BL aufzubewahren und BL auf Verlangen jederzeit Einblick in diese Unterlagen zu gewähren bzw. Kopien davon anzufertigen. Wenn der Lieferant seine Aktivitäten einstellen sollte, so ist er bereit und verpflichtet, BL die entsprechenden Unterlagen zur Archivierung zu übergeben.

18. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort für sämtliche Pflichten der Vertragsparteien ist Fällanden. Neben dem Einzelvertrag und den vorliegenden AEB ist ergänzend das Schweizerische Recht anwendbar. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten der Vertragsparteien ist ausschliesslich Fällanden.

Fällanden, Oktober 2006